

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

No 38.

Marienwerder, den 22. September

1897.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2416 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 6. September 1897.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2417 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 10. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung von 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die ver-schriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuld-scheine und der später fällig werdenden Zins-scheine Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Zins-scheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hiersebst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 3. Januar 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-scheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1898 hört die Verzinsung der verloosten Staats-schuld-scheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schul-durkunden, nämlich:

Staatsschuld-scheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der

Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hannover Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerkten auf-gerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schul-durkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämt-lichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schul-dverschreibungen der konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Ver-schreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staats-anleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht ein-gereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen, inzwischen auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zins-scheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fällig-keit zu Gunsten der Staatskasse verzähren. Ein Theil dieser Zins-scheine ist schon verzährt.

Berlin, den 4. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

2)

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1897 fälligen Zins-scheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstr. 29 hiersebst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Re-gierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbank-anstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1897 fälligen Zins-scheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuld-gattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zins-scheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zins-scheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere

Angesgeben in Marienwerder am 23. September 1897.

Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Berra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. September beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist. Berlin, den 6. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Ortsvorstehers Funk in Wierich zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bremen, Kreises Schwes, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. September 1897.

Der Ober-Präsident.

4) Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist dem Mühlenbesitzer Gustav Gerson in Thorn die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf dem Privatanschlußgeleise an die Thorn-Marienburg Eisenbahn (zwischen km 1,6 und 1,7) in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen pp. vom 28. Juli 1892 von mir erteilt worden.

Marienwerder, den 13. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat August 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten

Tagespreise mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 35 Pf.
- b. " " Heu 2 " 52 "
- c. " " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 9. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von 900 Mk. jährlich dotirte Physikatsstelle des Kreises Pilskaen ist neu zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 3 Wochen an mich einreichen.

Gumbinnen, den 17. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. Js. wird die an der Bahnstrecke Stolp—Danzig zwischen Lauenburg i./Pomm. und Gr. Boshpol belegene Haltestelle Goddentow—Lanz, welche gegenwärtig nur dem Personenverkehr dient, auch für den Wagenlabungs-Güterverkehr eröffnet werden.

Die Annahme und Auslieferung von Leichen, lebenden Thieren, Fahrzeugen, sowie Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem gleichen Tage wird die Haltestelle Goddentow—Lanz in den Gruppentarif I (Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i./Pr.), die Staatsbahn-Wechseltarife mit dieser Gruppe, sowie in den Oldenburg—Ostdeutsch—Berlin—Stettiner Gütertarif einbezogen.

Bis zur Ausgabe von Tarifnachträgen werden der Frachtberechnung die Entfernungen von Lauenburg i./Pomm. mit einem Zuschlage von 10 km oder von Gr. Boshpol mit einem Zuschlage von 7 km zu Grunde gelegt, je nachdem sich die niedrigsten Gesamtentfernungen ergeben.

Danzig, den 10. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Bekanntmachung.

Bis zum 31. Oktober d. Js. werden freiwillige Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten, Hausgeräthen u. s. m. für Schlesien auf den preussischen Staatsbahnen außer an die bereits bekannt gegebenen Vertheilungsstellen auch an die Aktien-Spritzfabrik in Breslau als Sammel- und Vertheilungsstelle des unter dem Protektorate Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein stehenden Komites zur Linderung der Noth der schlesischen Ueberschwemmten frachtfrei befördert.

Danzig, den 15. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Bekanntmachung.

Für die in der Zeit vom 22. bis 30. September d. Js. auf der Weichsel an der Fährstelle bei Graubenz stattfindende Uebung durch Ueberbrückung des

Stromes in seiner ganzen Breite, wird Nachstehendes zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

1. Sämmtliche den Strom passirenden Fahrzeuge und Flöße haben oberstrom, oberhalb der Eisenbahnbrücke, und unterstrom in Höhe des Schloßberges vor Anker zu gehen, bezw. anzulegen, und der daselbst in einem Fahrzeug stationirten Stromwache unbedingt Folge zu leisten. Letztere, welche die Rechte und Pflichten einer Garnison-Wache hat, wird Anweisung ertheilen, ob und wann die Brückenstelle passirt werden kann; zuerst passiren die Fahrzeuge pp. von oberstrom.
2. Bei vollständiger Ueberbrückung des Stromes wird am Tage in bestimmten Zeiträumen ein Durchlaß zum passiren der Fahrzeuge pp. geöffnet, dessen Endpontons bei Tage mit Flaggen und vom Dunkelwerden ab mit rothen Laternen bezeichnet werden.

Graudenz, den 9. September 1897.

Königliche Fortifikation Graudenz.

(L. S.)

10) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

- 5% Littr. A Nr. 1230, 1359, 1410, 2262, 2292, 2300, 2454, 2511, 2555.
- " B " 298, 773, 822, 941, 968, 1461, 2800, 2974, 2984, 3103, 3185.
- " C " 19, 195, 375, 730, 837, 960, 991, 1171, 1520, 2996, 3033, 3126, 3179, 3307, 3352.
- 4 1/2% Littr. H Nr. 959, 1031, 1074, 1121, 1124.
- " G " 887, 968, 1259, 1263.
- 4% Littr. J Nr. 3, 52.
- " F " 16, 107, 136, 151, 184, 189, 377, 1047, 1228, 1644, 1755.
- " E " 4, 52, 192, 263, 334, 406, 480, 535, 785, 1083.
- " D " 82, 117, 148, 160, 199, 257, 370, 456, 558, 758, 1055, 1170.
- 3 1/2% Littr. O Nr. 6, 41, 104, 195.
- " N " 14, 34, 64, 162, 182, 454.
- " M " 20, 40, 53, 65, 146, 529, 551, 625, 673.
- " L " 75, 99, 100, 119, 322, 420, 535, 538, 599, 683, 747.

werden ihren Inhabern hiernit zum **2. Januar 1898** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den

zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in cours fähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungsaluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

- 5% Littr. A Nr. 2217.
- " B Nr. 1903, 3263, 4419, 5038, 5160, 5355.
- " C Nr. 1519, 2172, 4345, 4836.
- 4 1/2% Littr. G Nr. 199, 390.
- 4% Littr. J Nr. 80.
- " F Nr. 174, 1274, 2332, 3089, 3615.
- " E Nr. 3, 373, 501, 950, 973, 1268.
- " D Nr. 46, 86, 769, 1020, 1313, 1561, 1601, 1799, 2051, 2301, 2508, 2757, 2803.
- 3 1/2% Littr. O Nr. 386.
- " N Nr. 1001, 1020.
- " M Nr. 764, 811, 832.
- " L Nr. 826, 860.

Danzig, den 15. September 1897.

Die Direktion. Weiß.

11) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 62 der Kreis-Ordnung vom 13. 12. 72 resp. 19. 3. 81 wird für den Amtsbezirk Ostromezko unter Zustimmung des Amtsausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Das Befahren der neuangelegten Bahn- und Rieschauffee von Ostromezko nach Stanislawken bei Regenwetter oder im nassen Zustande derselben ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. 5. 1852 mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle mit einer Haftstrafe von 1 bis 3 Tagen bestraft.

Ostromezko, den 29. Juli 1897.

Der Amtsvorsteher.

12) Polizei-Verordnung,

die Beleuchtung der Flure und Treppen betreffend. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats hier selbst für den Polizei-bezirk der Stadt Strassburg Wpr. Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors usw. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit an, mindestens bis 10 Uhr Abends ausreichend zu beleuchten.

Die Beleuchtung muß sich bis in fänmiliche bewohnten Stockwerke und wenn zu dem Grundstück be-

wohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In öffentlichen Anstalten, Fabriken, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäusern müssen von Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonal gehören, die Eingänge, Fluere, Treppen und Korridore, sowie die Bedürfnisanstalten (Abtritte und Pissloirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser verpflichtet, die Haus-Eigenthümer können die Erfüllung der Verpflichtung auf ihre Einwohner übertragen.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung durch das hiesige Kreisblatt in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem hat derjenige, welcher die nach dieser Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Versäumten im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Strasburg, den 18. August 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

13) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Gemeindebezirk der Stadt Thorn Folgendes verordnet:

§ 1. Das auf den hiesigen Märkten feilgehaltene Fleisch und Fleischwaare wird nur dann zum Verkauf zugelassen, wenn der Verkäufer eine amtliche Bescheinigung beibringt, daß das Fleisch und das zu Fleischwaaren verwendete Fleisch vorher thierärztlich untersucht und nicht als gesundheitschädlich befunden worden ist.

Fleischer und Gewerbetreibende, welche im hiesigen Schlachthause schlachten, sind von der Beibringung dieser Bescheinigung befreit.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Thorn, den 26. August 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

14) Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Ulrich ist an die Königliche Regierung in Merseburg versetzt.

Es sind versetzt worden: der Ober-Grenz-Kontroleur Haagen von Neustadt O./S. als Ober-Steuer-Kontroleur nach Lautenburg, der Hauptamts-Assistent Soldan von Frankfurt a./O. als Hauptamts-Kontroleur nach Strasburg W./Pr., der berittene Steuer-Aufseher Freitag von Graudenz als Steuer-Einnehmer 1. Kl. nach Pr. Niedland, der berittene Grenz-Aufseher Bethke aus Pittchen als berittener Steuer-Aufseher nach Graudenz, die Grenz-Aufseher Babst aus Thorn, Zastrozky aus Skarzinnen und Schalapski aus Holl. Grabia als Steuer-Aufseher nach Riesenburg, Rosenberg und Königl. Neukirch, der berittene Grenz-Aufseher Görke aus Friedrichshof als Grenz-Aufseher nach Thorn, der berittene Steuer-Aufseher Bathke von Culmsee nach Schönsee, die Steuer-Aufseher Wolff von Gr. Zünder, Ketschlag von Schönsee und Willruth von Königl. Neukirch nach Schönsee, Thorn und Konig.

Zur Probendienstleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden: die Vizefeldwebel Vogel aus Graudenz und Lemke aus Thorn, sowie der Stellenanwärter Kenter aus Graudenz nach Miesionskowo, Cieszyn und Besniza.

Der Königliche Oberförster Henrici in Lindenberg ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Lindenberg ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Achterberg in Eisenbrück ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Eisenbrück und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Bezirk Pflastermühl ernannt worden.

Die Wahl des Maurermeisters Friedrich Hinz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gollub ist bestätigt worden.

Die Wahl des Lottereeinnehmers Seelert zum Beigeordneten der Stadt Flatow auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren ist bestätigt worden.

Der Kreis Schulinspektor Sermond in Strasburg ist vom 19. September bis zum 17. Oktober d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Eichhorn in Strasburg vertreten.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Bahrendorf, Kreis Briesen, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Seehausen in Briesen übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Prediger Naudé in Dembowalonka in Folge seiner Versetzung nach Freystadt von diesem Amte entbunden worden.

15) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule in Lichnau, Kreis Konig, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Rohde zu Konig zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.)